

h. 29. 158.

X 2022652

II, 217

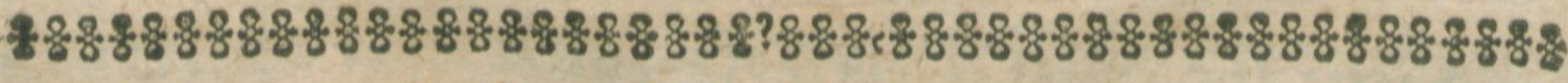
Yc
5750

L. L. vnd Hochweisen Rath
der Stadt Leipzig

Vernewerte

Bettler = Ordnung /

Derer sich das Armuth / so wol Einheimisch
als Fremde gemess bezei-
gen soll.



Leipzig /

Gedruckt bey Henning Kölern.

Im Jahr 1 6 3 8.





Nach
Ihr Bürgermeister
vnd Rath der Stadt
Leipzig / fügen hiermit
allen vnsern Bürgern/
Einwonern vñ Schutz=
verwandten kundt vnd
zu wissen. Demnach
bey vorigen vnd noch

bis dato continuirenden schweren vnd harten
Kriegs-Pressuren sich viel armes Volck / jung
vnd alt / Mänliches vñ Weibliches Geschlechts
in grosser Menge allhier / vnd noch befindet /
vnd vor den Kirchthüren vnd vff öffentlichen
Gassen / wie auch vor vnd in den Häusern
Frembden vnd Einheimischen sehr beschwer=
lich ist / vnd aber nicht allein zu besorgen / son=
dern auch vor Augen zu sehen / daß darunter
viel streichende Land- vnd Marckbettler vnd
ärgerliche lästerliche Personen sind / die nicht
allein vor sich des öffentlichen Bettelens sich
behelffen / sondern auch hertz zu noch ihre Wei=
ber vnd Kinder anfrischen / gewehnen vnd vnd
halten / vnd darbey allerhand Schand vnd La,

Al ij

ster /

ster/wie die Erfahrung bißhero mehr als zu
viel bezeuget/ treiben/ Dannenhero hoch von
nöthen/ damit solche leichtsinnige Bettler/ zu
Verhütung anderex Vngelegenheiten / bey
zeiten abgesondert/ vnd von dieser Stadt Hin-
weg gewiesen / hingegen rechte arme noch lei-
dende vnd preßhafte/ so ihr Brodt nicht mehr
gewinnen können/ in gebührende Acht genom-
men/ vnd mit nochdürftigen Vnterhalt ver-
sehen vnd erhalten werden / Als haben wir
vns / vff vorgehende reife *deliberation*, einer
gewissen Ordnung / wie in künfftig das liebe
Armuth von Frembden vnd Einheimischen/
Jung vnd Alt/ bey dieser Stadt/ allhier auff-
genommen / vnterhalten/ geduldet vnd gelit-
ten werden solle / mit einander einhelliglich
verglichen/ auch solche Ordnung durch offent-
lichen Druck vnd Anschlag zu männigliches
Wissenschaft bringen zu lassen / eine Noth-
dürfft zu seyn erachtet / nicht zweifelnde / wie
solches einig vnd allein zu dem Ende / damit
dem lieben Armuth / der Christlichen Schul-
digkeit nach/ alles liebes vnd gutes erwiesen/
vnd

vnd dargegen die Gottlosen / die starcken vnd
faulen Bettler / die durch ordentliche Mittel
vnd ihrer Hände Arbeit / mit Leibes Nahrung
vnd Nothdurfft selbst suchen vnd schaffen kön-
nen / vnd doch den recht Armen ihr Brodt vnd
Allmosen vor den Maule hinweg nehmen /
vnd mit bösen Gewissen zu sich ziehen / von
ihren vnverantwortlichen Vornehmen ab:
vnd zur Arbeit angehalten werden mögen /
von vns angesehen vnd wolgemeynet / Auch
männiglich hierdurch des steten verdrießli-
chen Aln: vnd Oberlauffens vor der Kirchen/
vff der Gassen / vnd vor vnd in den Häusern ge-
übriget seyn kan / also werde auch dieselbe vn-
sere Ordnung von Frembden vnd Einheimi-
schen gebührend auff: vnd in schuldige Alche
genommen werden /

Vnd weil anfänglich zu mehrer Beförderung
vnd Bekräftigung dieses heilsamen vnd nützlichen
Bercks / dahin zu trachten / wie den lieben nothlei-
denden Armuth milde Handreichung gethan / vnd zu
besserer Erhaltung desselben / eine Beysteuer colli-
girt, gesamlet / vnd wöchentlich gebührend distribui-

A iij

ret

ret vnd außgetheilet werde / Als wollet wir alle vnd
jede dieser Stadt Bürger / Einwohnere / vnd Schutz
verwandte hiemit der Christlichen Liebe vnd Barm-
herzigkeit fleißig erinert vnd treuherzig vermahnet /
die jenigen aber / so allhier von andern Orten täglich
an: vnd einkommen / wes Standes / Ehr vnd Wür-
den sie seynd / dienst: vnd freundlich ersucht vnd ge-
beten haben / daß ein jeder sich der Elenden vnd Ar-
men erbarmen / ihnen nach sein Vermögen hülffs-
liche Handreichung thun / vnd damit die Gemein-
schaft der Heiligen bezeugen / auch von Gott dem
Allmächtigen / seiner Göttlichen Verheißung nach /
hinwiederumb reichliche Vergeltung gewarten wolle /
Zu dem Ende dann aus der Bürgerschaft in jeden
Viertel zwey Personen verordnet / vnd einen vnter
demselben außgetragen / vnd anbefohlen werden sol /
daß er bey allen vnd jeden Bürgern / Einwohnern /
vnd Schutzverwandten dieser Stadt vor das liebe
Armuth monatlich colligiren, vnd was ein jeder zu
Erhaltung desselben / aus Christlichen Herzen guts-
willig geben wird / in das Buch / so ihme zugestellet
werden sol / verzeichnen vnd einschreiben lassen / vnd
dem andern hierzu verordneten wöchentlich zubrin-
gen vnd getrewlich berechnen / welcher denn hinwie-
derumb ein richtiges Verzeichnis / was wöchentlich
einbracht vnd gesamlet worden / Uns / oder vnsern
hierzu

hierzu deputirten vbergeben / vnd wie vnd welcher Gestalt es vnter die Armen außzutheilen / gebührende Anordnung gewertig seyn solle.

Zum andern / wollen wir den Gastwirthen also hier verschlossene Büchsen zustellen lassen / vnd sie daneben Raths wegen fleissig vnd ernstlich hiermit ermahnet haben / daß ein jeder an seinen Ort seine Gäste ohne Vnterscheid zu einen willigen Allmosen vor das liebe Armuth beweglich ersuchen / vnd in besührte Büchsen stecken / auch dieselbe monatlich denen Verordneten in seinen Viertel abfolgen lassen / welche dann hernachmals in Beyseyn der hierzu deputirten Raths Personen die Büchse eröffnen / das Geld zehlen / vnd gleichfalls vnter die Armen wöchentlich distribuiren, vnd außtheilen sollen.

Zum dritten sollen auch in wärenden Märckten verschlossene Büchsen in die Häuser / darinne frembde Handels: vnd andere Leute einzukehren pflegen / gegeben / vnd von den Bürgern vnd Hauswirthen vmb ein Allmosen vor das Armuth fleissig sollicitiret / vnd gebeten / auch darmit wie bey vorigen andern Punct Meldung geschehen / allerdings gehalten werden.

Vnd demnach zum vierdten nöthig / daß die Noth

Nothleidende / vnd Dürfftige von den muthwilligen
vnd starcken gesunden Bettlern abgesondert / vnd jes
nen gerathen vnd geholffen / diese aber von der Stadt
hinweg gewiesen / oder zur Arbeit gewehnet / vnd
sonderlich die jungen Knaben vnd Mägdelein zur
Schulen vnd Gebet gehalten werden / Als sollen die
verordnete Bettelvögte alle vnd jede Bettler / Jung
vnd Alt / an einen gewissen Ort bescheiden / damit
dieselbe besichtiget / die jenigen / so Alters vnd Leibss
schwachheit halben nicht arbeiten / vnd ihr Brodt
selbst erwerben können / wie auch die Gesunden / Jun
gen vnd Starcken absonderlich in ein richtiges Ver
zeichnis gebracht / solches vns oder den hierzu depu
tirtten eingeantwortet / vnd also zu jederzeit vmb bes
serer Nachrichtung willen continuiret werden.

Zum fünfften / die jenigen Bettler Jung vnd Alt /
Männliches vnd Weibliches Geschlechts / so zu eini
ger Arbeit tüchtig vnd sich davon zur Noth erhalten
könten / aber doch lieber müßig gehen vnd betteln wol
len / sollen durch die Bettelvögte vnd Stadtknechte /
die Gassen rein zu halten / den Koth vor die Thor zu
führen / Ziegel zu streichen / vnd andere gemeiner
Stadt nützliche Arbeit zu thun / ernstlichen angehal
ten / vnd hingegen mit nothdürftigem Vnterhalt vers
ehen werden. Die sich aber zur Arbeit nicht ge
brauchen lassen wollen / sollen alsobald abgeschafft /
vnd

vnd von der Stadt hinweg gewiesen/ vnd do sie nicht
pariren oder wieder komēn würden/ mit Gefängnis
gestrafft/ vnd ferner keines weges geduldet werden.

Do sich auch zum sechsten ins künfftig mehr frembe
de Bettler anher begeben würden/ sollen dieselbe / es
sey bewand mit ihnen wie es wolle / wann sie von ih
rer Obrigkeit Schein vnd Zeugnis vffzulegen len
ger nicht / als eine Nacht allhier verbleiben / vnd in
das hierzu verordnete Haus von den Bettelvoigten
gethan/ nicht aber von andern auffgenommen vnd
beherberget / auch des andern Tages alsobald mit
darreichung eines Allmosens wiederumb fort ge
schaffet werden/ würde sich aber einer oder ander von
Bürgern oder andern vnterstehen / vnd die ankome
mende Bettler auffhalten heimlich oder öffentlich/
der soll nach befindung gebührlich gestrafft werden.

Vnd weil zum siebenden / auch offtmals Hand
wercks Gesellen vor die Thüren komēn / vnd vmb ei
ne Gabe bitten / darbey vorwenden / daß sie vff ihrem
Handwerck keine Arbeit bekommen können / welches
sich doch anders verhält / als soll denselben zu betteln
keinesweges verstattet / sondern zu ihres Hand
wercks

wercks Obermeistern allhier verwiesen / vnd entwe-
der mit Arbeit / oder in Manglung derselben / mit eis-
nem Zehrpennige / der Laden Vermögen nach / verz-
sehen vnd fort geschafft werden.

Zum achten / demnach auch offte Schüler / so
man in gemein Vaganten nennet / anhero kommen /
vnd vor den Thüren singen vnd betteln / als soll sol-
ches nicht gestattet / sondern an den Rectorn vnd
Cantorn vnserer Stadt Schulen zu S. Thomas
dieselbe verwiesen / von ihnen examiniret / vnd was
seine Ingenia, vnd sonderlich in Musicis wol exerciret
seyn / allhie behalten / vff die Schul genommen / vnd
gleich andern versorget / oder do sie sich dessen verwe-
gern würden / vff gedachten Herrn Rectoris oder
Cantoris Bericht / mit einem viatico dimittiret wer-
den.

Vnd weil zum neundten wir glaubwürdig be-
richtet / daß alhier bey dieser Stadt / vnd sonderlich
vor den Thoren etliche Leute sich vffhalten / welche
nicht allein ihre selbst eigene / sondern auch frembde
Kinder zum betteln halten sollen / wie dann derer viel
den ganzen Tag in der Stadt / in allen Gassen vnd
vor den Thoren / ehrliche Leut an vnd nachlauffen /
nach

nachschreyen/vnd darbey allen Muthwillen vnd Zü-
beren vorüben / do doch vielmehr Christlichen vnd
Ehrlichen Eltern gebühren wolte / ihre Kinder zur
Gottesfurcht vnd allen guten auff zu ziehen / zur
Schulen zu halten / oder ein ehrlich Handwerk lere-
nen zu lassen / als wollen wir ehstes Tages / in der
Stadt in allen vier Vierteln vnd vor den Thoren /
fleissige vnd scharffe visitation anordnen / darbey
ernstlich inquiriren, vnd do dergleichen vnchristliche
Eltern / Vater oder Mutter gefunden werden / die so
trewlos gegen ihre Kinder handeln / dieselbe nicht als
lein mit Gefängnis vnmachlässig straffen / sondern
auch nach befindung / vnd do keine Besserung zu hof-
fen / von der Stadt ganz hinweg weisen lassen.

Zum zehenden / soll ohne des Durchläuchtigsten
Churfürsten zu Sachsen / vñ Burggraffen zu Mag-
deburg ꝛc. Unsers gnädigsten Herrens ausdrückli-
chen Befehl / oder Vergünstigung E. E. Raths / den
Exulanten, Brandbeschädigten vnd Gefangenen / öf-
fentlich allhier zu betteln oder ostiatim etwas zu sam-
len / nicht gestattet werden / hingegen die in Markt
ankommende frembde vnd Außländische / hiermit
freundlich ersucht vnd gebeten / die Bürgere vnd Ein-
wohner vnd Schutzverwandte aber / Ampts vnd

B ij

Obrigs

Obrißkeltß wegen / ernstlich erinnert vnd ermahnet
seyn / daß sie sich gegen denen / so herumb zu gehen ver-
gönnet werden möchte / mitleidentlich erzeigen / ih-
nen mit einer milden Geystewr zu hülffe kommen / vnd
von Gott dem Allmächtigen hinwiederumb reiche
Belohnung gewarten wollen.

Wie es dann zum eilfften / wegen Speisung der
Schüler / so wol auch andern armen Leuten / so bey
dieser Stadt von reichen Allmosen / vnd auß dem
Hospital Büchsen Jährlichen vnterhalten werden /
gleichsals sein Verbleiben hat / daher Christliche
Herzen doselbst dem lieben Armuth nicht abbrechen /
sondern wie bißhero rühmlich geschehen / also auch
hinführo gegen dasselbe Christliche Liebe vnd Barm-
herzigkeit erweisen / vnd hierdurch ihre Nahrung /
Handel vnd Wandel nach dem Spruch außm Jesus
Sprach frölich heiligen wollen.

Vnd weil endlichen durch diese Ordnung den
Nothdürftigen vnd armen Leuten / so des Allmos-
sens würdig seyn / verhoffentlich gnungsam provi-
dirt. als soll ihnen hingegen vor den Thüren / vnd off-
öffentliche Gassen zu betteln / den Leuten nach zu lauff-
en / sie anzuschreyen / vnd dergestalt zu belästigen /
gänzt

gänzlich verboten seyn / mit dieser außdrücklichen
Verwarnung / do einer oder ander Manns oder
Weibespersohn / Jung oder Alt hierüber betreten
wird / daß der oder dieselbe ernstlich gestraffet werden
sollen / vñ werden sie sich hingegen zum Behör Götts
liches Worts / vnd der täglichen öffentlichen Predige
ten vñ Betstunden / wie auch zum Gebrauch des heis
ligen hochwürdigen Abendmals fleissig halten / vor
die ganze Christliche Kirche vnd insonderheit vor die
Churf. hohe Landes Obrikeit vnd deren liebsten Jh
rigen vnd Anverwandten / auch des ganzen Landes
vnd gemeiner Stadt Wolsahrt / inbrünstig beten / be
voraus vmb Erhaltung des heiligen Götlichen
Worts / vnd Bescherung eines allgemeinen vnd bes
ständigen Reichs vnd Land Friedens / den Allerhöch
sten fleissig anrufen / die ihnen erwiesene Gutthat mit
Danc erkennen / auch sich sonstē im Leben vnd Wan
del Christlich vnd friedlich / dienstlich vnd treulich
erweisen / damit gutthätige Leute ihnen das Allmo
sen desto williger zu geben vnd zu reichen / je mehr vnd
mehr angereizet / vnd diese wolgemeynte gute Ordo
nung erhalten / vnd ohne alles Verhindernüs nützlich
chen fortgesetzt werden möge / darzu wir dan Ampts
vnd Obrikeits wegen / alle vnd jede ohn Unterscheid /
ernst

ernstlichen hiermit an ermahnet haben wollen / Vhrs
kündlichen ist solche in öffentlichen Druck / zu männis
gliches Wissenschaft / publiciret worden / so gesche
hen Leipzig den 5. Martii Anno 1638.

L. S.





2/c-5750 A

1077

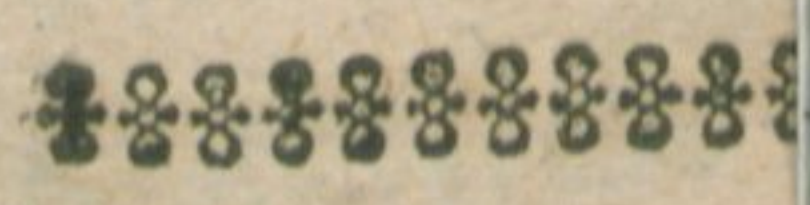
n. 5



h. 29. 158.

L. E.

Derer sich



II, 212
Rath

ng/
nheimisch

